

Auszug aus der Niederschrift der 35. Sitzung des Rates der Stadt Meckenheim vom 21.05.2014

5.1	1. Änderungssatzung zur Einzelfallsatzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen der Hauptstraße in Meckenheim vom 09. Juli 2012	V/2014/02155
-----	--	--------------

Dem nachstehenden Entwurf der 1. Änderungssatzung zur Einzelfallsatzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Hauptstraße in Meckenheim vom 09. Juli 2012 wird zugestimmt.

1. Änderungssatzung zur EINZELFALLSATZUNG über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Hauptstraße in Meckenheim vom 9. Juli 2012

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271), des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687) und des § 3 Satz 7 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Meckenheim in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 9. Juli 2012 hat der Rat der Stadt Meckenheim in seiner Sitzung am 21. Mai 2014 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Satzungsänderung

§ 1 der Einzelfallsatzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Hauptstraße in Meckenheim wird wie folgt ergänzt:

Vor dem Wort „Beleuchtung“ wird das Wort „Gehwege“ eingefügt.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschluss: Einstimmig
Ja-Stimmen 39

Meckenheim, den 22.05.2014

Sabine Gummersbach
Schriftführer/in